

Stellungnahme(n) (Stand: 13.11.2017)

Sie betrachten: Nr. 53 "AWG" - 1. Änderung und Erweiterung
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 21.03.2017 - 13.04.2017

Behörde:	Kreis Warendorf, Bauamt
Frist:	13.04.2017
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ingo Beelmann, am: 28.03.2017 , Aktenzeichen: 37253-2017</p> <p>Stellungnahme siehe Anhang</p> <p>Anhänge: StellungnahmeBSDBPlan Nr. 53 (s_50067_17037253_001.pdf)</p>
Nachträge:	<p>1. Nachtrag Erstellt von: Ingo Beelmann, am: 10.04.2017 , Aktenzeichen: -</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Brandschutzdienststelle:</p> <p>Zu dem o.a. Vorhaben wird gemäß § 25 BHKG i. V. m. Ziffer 54.33 bzw. 73.13 VVBauO NRW aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Vorbemerkung Grundlage der Beurteilung ist der eingereichte Entwurf der Änderung und Erweiterung des BPlanes Nr. 53 des Ingenieurbüros Drees und Huesmann von Dezember 2016.</p> <p>Beurteilung Es wird von hier zugestimmt, die eingereichten Pläne voll inhaltlich umzusetzen. Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine weiteren Auflagen oder Hinweise.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann von hier aus keine Stellungnahme abgegeben werden. Da der Kreis Warendorf Mitbetreiber der AWG ist, liegt die Zuständigkeit für die Belange des Immissionsschutzes gem. § 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz bei der Bezirksregierung Münster.</p> <p>Amt für Umweltschutz:</p> <p>Untere Wasserbehörde: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zu den vorgelegten Planunterlagen ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Unterlagen wie Umweltbericht, Artenschutzprüfung und</p>

Aussagen zur Eingriffsregelung erst im weiteren Verfahren erstellt werden sollen.
Zum derzeitigen Planstand ergehen daher folgende Anregungen:

Anregungen:

1. Zur Bewertung des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft sind in der noch zu erarbeitenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanz die Biotopwerte zu verwenden, die in der seinerzeitigen Rekultivierungsplanung als „Planungswert“ angesetzt wurden.

2. Die Aussagen unter Pkt. 2 der Begründung, dass „die Gesamthöhe der geplanten Leichtbauhallen unterhalb des höchsten Punktes der Deponiespitze liegen“ soll, widersprechen den Ausführungen in Pkt. 6.1 und 7 der Begründung, nach denen die Höhe der Gebäude ca. 4 m über dem höchsten Punkt der Deponie liegen wird.

Die Ausführungen sind aufeinander abzustimmen. Die abschließend resultierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind zu beschreiben und durch geeignete Maßnahmen (s. meine Anregung Nr. 3) zu minimieren.

3. Zur landschaftlichen Einbindung der auf der Deponiespitze geplanten Baukörper sollen mind. 2 m hohe Wälle aufgeschüttet und mit Chinaschilf bepflanzt werden.

Gegen die Bepflanzung der Wälle mit Chinaschilf bestehen Bedenken, da Chinaschilf sowohl von der Herkunft als auch von der Wuchsform her nicht als heimische Pflanze erkennbar ist und somit der beabsichtigten landschaftsgerechten Einbindung der Baukörper widerspricht.

Die Wälle sind daher mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zu bepflanzen. Das Substrat der Wälle sowie des Deponiekörpers scheint für diese Gehölze ausreichend mächtig zu sein und die beabsichtigte Wuchshöhe von bis zu 5 m kann so ebenfalls erreicht werden. Die zu verwendenden Gehölzarten und Pflanzqualitäten sind in einer Pflanzliste im Umweltbericht aufzuführen.

4. Die geplante PV-Anlage soll auf dem bereits rekultivierten Südhang des Deponiekörpers errichtet werden. Gemäß damaligem, gültigen Rekultivierungsplan sind auf dem Südhang Gräser und Kräuter anzusäen, die sich aufgrund der Ausrichtung des Hangs und des geringmächtigen Decks substrats als wertvolle Magerrasen entwickeln sollten.

Es ist durch eine vegetationskundliche Kartierung in diesem Frühjahr zu prüfen, inwiefern auf dem Magerrasen seltene oder geschützte Pflanzenarten von der geplanten baulichen Nutzung betroffen sein werden. Erst nach Vorlage dieser Kartierung kann eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung der Planung in diesem Bereich erfolgen.

5. In der Begründung wird in Pkt. 6.1 ausgeführt, dass die Solarmodule mit einer Neigung von 20°-25° aufgeständert werden sollen und zwischen den Modulreihen ein Freiraum von 4-5 m Breite verbleiben soll.

Gemäß Rekultivierungsplan weist der Südhang eine Hangneigung von ca. 1:4 = 15°-20° auf, so dass für eine verschattungsfreie Aufstellung der Module untereinander ein Freiraum von 4-5 m Breite nicht erforderlich erscheint. Es ist somit davon auszugehen, dass mit den Modulen eine annähernde „Vollversiegelung“ des Südhangs erreicht werden kann.

Im weiteren Verfahren ist die mit der Errichtung der PV-Anlage verbundene Versiegelung der Magerrasenfläche nachvollziehbar darzustellen und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu bilanzieren.

Bauamt:

Hinweise:

1. Unter den textlichen Festsetzungen zu SO2 sollte zum 1. Spiegelstrich zur Höhenangabe der Zusatz „über Geländeoberfläche“ angefügt werden.

2. Beim Absatz Baurecht auf Zeit ist im ersten Satz bei dem sonstigen Sondergebiet nur SO 1 gemeint – dies sollte hier ergänzt werden.

3. Eine Festsetzung eines (variablen) Geh- und Fahrrechtes ist nur innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes möglich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Anhänge: -

manuelle Einträge:

-